# Aktualisierte Hausordnung des Gymnasiums Eickel Schuljahr 2023/24

Das Zusammenleben vieler Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten, auch über die schriftlich niedergelegten Regeln hinaus. Für ein gutes Sozialklima und die Erhaltung der Schuleinrichtungen sind alle gleichermaßen verantwortlich. Um diese Grundsätze zu sichern, können erzieherische oder auch Ordnungsmaßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes eingesetzt werden.

## I. Allgemeine Regelungen

1. Das Betreten des Schulgeländes mit Waffen, Rauschmitteln und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art (z.B. Spraydosen u.ä.) ist untersagt.
   Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf dem Schulgelände verboten, über Ausnahmen befindet die Schulkonferenz.
2. Das Gymnasium Eickel ist eine Institution. In ihr findet Erziehung statt. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung für ein in der Gesellschaft angemessenes Verhalten und Auftreten. Alle an Schule Beteiligten haben sich auf folgenden Konsens bezüglich des Erscheinungsbildes, wie es in einer Institution wie Schule wünschenswert ist, geeinigt.
   a. Das Erscheinungsbild ist sauber, ordentlich und gepflegt. Auf Hygiene ist zu achten.
   b. Die Kleidung ist funktional und für die Arbeit in der Schule geeignet.
   c. Sie erlaubt Bewegungsfreiheit, ohne dabei Geschlechtsmerkmale übermäßig zu betonen oder frei zu zeigen.
   d. Die Kleidung und Accessoires erlauben Individualität und persönlichen Ausdruck, aber rassistische, diskriminierende und/oder Gewalt verherrlichende Aussagen sind nicht zu tolerieren, damit niemand ausgegrenzt und verletzt wird.
3. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind für die Sauberhaltung der Schulgebäude und des Schulgeländes verantwortlich, die Klassen insbesondere für ihre Räume.
4. Für mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Schuleigentum und dem Eigentum anderer muss der Verursacher aufkommen.
5. Im Schulgebäude sind Ballspiele generell verboten, auf dem Schulhof darf nur mit Soft- und Tischtennisbällen gespielt werden. Die Tischtennisplatten im Innenhof dürfen nur während der großen Pausen am Vormittag und während der Mittagspause benutzt werden. Ausschließlich die Pausenaufsicht öffnet und schließt die Zugangstür.
6. Inliner-, Kick- und Skateboard fahren, Schlindern und Schneeballwerfen sind auf dem Schulgelände untersagt. Auf dem Weg von und zu den vorgesehenen Abstellplätzen dürfen Fahrräder auf dem Schulgelände nur geschoben werden.
7. In der Schule gilt für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ein Nutzungsverbot von Mobiltelefonen in der Zeit von 7.30 Uhr bis zum Ende der 9. Stunde. Somit ist

auch in den Pausen die Nutzung von Mobiltelefonen untersagt. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die nachweisliche und dann durch eine Lehrkraft erlaubte Nutzung für unterrichtliche oder weitere schulische Zwecke. Die Nutzung von Tablets ist zu unterrichtlichen Zwecken in den Pausen gestattet. Die Lehrkräfte sind unbedingt angehalten, für die einheitliche Umsetzung dieser Ordnung zu sorgen.
Zur Nutzung digitaler Medien im Unterricht wird Folgendes festgelegt:

a. Es darf niemandem ein Nachteil entstehen, wenn sie/er nicht über ein digitales Endgerät verfügt.
b. Die Nutzung von Mobiltelefonen im Unterricht ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig.
c. In der Sekundarstufe II ist die Nutzung von Tablets zulässig, solange der Lehrkraft ein Heftäquivalent jederzeit vorgezeigt werden kann.
d. Es ist der Lehrkraft erlaubt, auf eine Papierversion zu bestehen, sollte sie diese für notwendig erachten.
e. In der Sekundarstufe I kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft ein Tablet genutzt werden. Auch hier muss, wie in der Sekundarstufe II auch, ein Heftäquivalent jederzeit vorgezeigt werden können.
f. Der Bildschirminhalt muss jederzeit für die Lehrkraft einsehbar sein und darf die Kommunikation nicht behindern.

8. In den Unterrichtsräumen und auf dem übrigen Schulgelände ist die Nutzung von Handys und sonstigen Informationsspeichern generell verboten. Handys und alle anderen Arten von elektronischen Speichermedien sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Bei Missachtung werden die betreffenden Gegenstände von der Lehrkraft eingezogen und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern den Erziehungsberechtigten von der Schulleitung ausgehändigt. Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten den eingezogenen Gegenstand nach einem angemessenen Zeitraum von der Schulleitung zurück, frühestens aber am selben Tag nach der letzten Unterrichtsstunde.
9. Der Verkaufsraum des Cafés ist vormittags nur der Oberstufe, der Aufenthaltsraum ausschließlich der Oberstufe vorbehalten. In der Zeit von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist der Verkaufsraum auch für Schüler und Schülerinnen der Sek.I zum Einkauf von Snacks geöffnet.
10. Brandschutzvorrichtungen wie Fluchttüren, Feuerlöscher und Feueralarmmelder müssen verantwortungsvoll genutzt und pfleglich behandelt werden.

## II. <u>Verhalten vor und nach dem Unterricht</u>

1. Das Schulgebäude wird um 7.55 Uhr mit dem Klingelton für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Bei schlechtem Wetter können sie sich bereits ab 7.45 Uhr in der Pausenhalle aufhalten, wenn die Pausenhallenaufsicht dies gestattet.
2. Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht später als 8.00 Uhr beginnt, halten sich im Eingangsbereich des Altbaus oder in der Pausenhalle auf.

3. Nach ihrer letzten Unterrichtsstunde haben die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die an der pädagogischen Übermittagsbetreuung oder an nachfolgenden Schulveranstaltungen teilnehmen.
4. Wechseln Klassen den Unterrichtsraum, so nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Taschen im Anschluss an den Unterricht mit. Der Raum wird von der den Raum verlassenden Lehrkraft abgeschlossen. Folgt eine große Pause, so haben die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, die Taschen vor dem neuen Unterrichtsraum abzulegen, um dann unverzüglich den Schulhof aufzusuchen.

III. Verhalten während des Unterrichts

1. Am Ende der großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler mit dem Klingeln den Schulhof und begeben sich auf direktem Wege zu ihren Unterrichtsräumen.
2. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde nicht zum Unterricht erschienen, verständigen die Klassen-oder Kurssprecherinnen bzw. –sprecher unverzüglich das Sekretariat.
3. Den Schülerinnen und Schülern, die die zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht in der Schule arbeiten wollen, wird auf Anfrage im Sekretariat ein Arbeitsraum zur Verfügung gestellt.

IV. Verhalten in den Pausen

1. Mit Beginn der großen Pausen am Vormittag begeben sich alle Schüler/innen auf dem kürzesten Wege auf den Schulhof, um dort die Pause zu verbringen. Schülerinnen und Schüler der Sek.I, die sich am Schulkiosk in der Pausenhalle mit einem Snack versorgen wollen, dürfen zu diesem Zweck die Pausenhalle betreten und begeben sich dann sofort wieder auf den Schulhof. Auch der Zugang zur English Library und zur Schülerfirma ist gestattet. Schülerinnen und Schüler, die die Mediatoren oder die Beratungslehrer aufsuchen möchten, haben zu den entsprechenden Räumen Zutritt. Oberstufenschülerinnen und –schüler, die einem Termin mit dem Oberstufenkoordinator wahrnehmen müssen, dürfen sich vor dem entsprechenden Koordinationszimmer aufhalten. Bei widrigen Wetterbedingungen (z.B. Regen, Schnee, Frost – die Einschätzung hierüber obliegt der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person) wird abgeläutet und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den Pausenhallen aufhalten. Nur Angehörige der Oberstufe und die Schülerinnen und Schüler, die sich zu einem anderen Lernort begeben müssen, dürfen das Schulgelände verlassen.

2. In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler, sofern kein Raumwechsel ansteht, im Unterrichtsraum.

3. Während der Mittagspause dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die an der Übermittagsbetreuung teilnehmen oder verpflichtenden Nachmittagsunterricht haben, das Schulgelände nicht verlassen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler der Sek.I dürfen mit schriftlicher Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten das Schulgelände während der Mittagspause verlassen. Das Hofgebot findet während dieser Pause keine Anwendung, die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auch in den Räumen der Übermittagsbetreuung, in der Pausenhalle oder an den Tischtennisplatten im Innenhof der Schule aufhalten.

## V. Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Entlassung aus dem Unterricht

1. Entlassungen aus dem Unterricht sind durch den Lehrer in der laufenden oder in der folgenden Stunde möglich. Dieser trägt die Entlassung ins Klassenbuch ein. Die Schülerin/der Schüler holt sich im Sekretariat einen Entlasszettel, auf dem Grund und Uhrzeit der Entlassung vermerkt werden. Die Erziehungsberechtigten vervollständigen ihn und bestätigen ihre Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift. Unmittelbar nach der Genesung gibt der Schüler/die Schülerin das ausgefüllte Formular im Sekretariat ab.
2. Jedes Fehlen ist ab dem ersten Krankheitstag morgens bis 8.00 Uhr dem Sekretariat telefonisch mitzuteilen, darüber hinaus schriftlich durch die erziehungsberechtigten Personen zu entschuldigen. Der Zeitraum des Fehlens ist genau anzugeben. Die Entschuldigung ist bei Wiedererscheinen dem Klassenlehrer vorzulegen. Wird innerhalb einer Woche die Entschuldigung nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bei voraussichtlich längerem Fehlen ist das Sekretariat innerhalb von zwei Tagen zu informieren.
3. Für die Sek. II gilt ein gesondertes Entschuldigungsverfahren.

Diese Hausordnung gilt während der allgemeinen Unterrichtszeit (7.30 – 18.00 Uhr).